

Bundessozialgericht

11a RA 56/84

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 30. Mai 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Mai 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts Bremen vom 22. Dezember 1983 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten der
Klägerin im Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

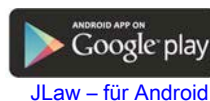
Unter den Beteiligten ist streitig, ob bei der Anfechtung eines nach § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) ergangenen, mit einer Rückforderung verbundenen Aufhebungsbescheides die Berufung nach § 146 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unstatthaft ist, soweit sie die Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit betrifft.

Die Beklagte gewährte dem Ehemann der Klägerin Altersruhegeld mit einem Kinderzuschuß ab Oktober 1979. Hinsichtlich des Kinderzuschusses hob sie den Rentenbescheid gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X für die Zeit ab 1. Mai 1980 auf, weil die Bruttobezüge des Kindes den Grenzwert von 750,-- DM überschritten, und forderte zugleich die Überzahlung von 2.293,50 DM zurück (Bescheid vom 23. Juli 1981 idF des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 1982).

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) aufgrund der Übergangsvorschrift des Art 2 § 40 Abs 2 SGB X den Aufhebungsbescheid hinsichtlich der Zeit vom 1. Mai 1980 bis zum 31. Juli 1981 und ferner den Rückforderungsbescheid aufgehoben ohne Zulassung der Berufung mit der Rechtsmittelbelehrung, daß die Berufung zulässig sei (Urteil vom 3. August 1983). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) verworfen, soweit sie die Entscheidung des SG über den Aufhebungsbescheid betraf; hinsichtlich der Rückforderung hat es die Berufung als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

unbegründet zurückgewiesen (Urteil des LSG vom 22. Dezember 1983). Das LSG geht davon aus, daß bei selbständigen prozessualen Ansprüchen die Zulässigkeit der Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen ist. Nach seiner Meinung sind Aufhebungsbescheid und Rückforderungsbescheid Gegenstand von selbständigen prozessualen Ansprüchen. Daran habe das SGB X nichts geändert, was § 50 Abs 2 Satz 2 SGB X bestätige, nach dem die Rückforderung mit der Aufhebung lediglich verbunden werden **s o l l e**. Soweit die Berufung sich gegen die Aufhebung des Aufhebungsbescheides für die Zeit vom Mai 1980 bis Juli 1981 wende, sei sie nach § 146 SGG unzulässig, weil sie insoweit Rente nur für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betreffe. Hier sei auch kein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt und liege auch nicht in der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung eine Zulassung der Berufung. Hinsichtlich der Rückforderung sei die Berufung der Beklagten zulässig, aber unbegründet, da die Aufhebung des Aufhebungsbescheides für die streitige Zeit rechtskräftig geworden sei.

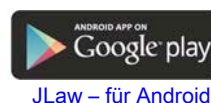
Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 146, 149 SGG.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung der Urteile beider Vorinstanzen die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung der Beklagten teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berufung gegen Urteile der SGe ist nach den §§ 144 bis 149 SGG beschränkt. Werden mehrere prozessuale Ansprüche erhoben, so ist die Statthaftigkeit der Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen, auch wenn diese Ansprüche in einem Zusammenhang stehen, ihnen etwa der Grund oder das Versicherungsverhältnis, aus dem sie stammen, gemeinsam ist (BSG, zuletzt SozR 1500 § 144 Nr 4 und § 146 Nr 2 mwN). Das gilt auch für das Begehren auf Aufhebung eines Bescheides, der sowohl die Entziehung als auch die Rückforderung einer Leistung betrifft (BSGE 6, 11, 15; SozR 1500 § 146 Nr 9; vgl auch § 50 Abs 3 Satz 2 SGB X). Ein dem vergleichbarer Fall liegt hier vor.

Mit der Klage betreibt die Klägerin die Aufhebung des Bescheides vom 23. Juli 1981. Dieser enthält zwei Verfügungssätze, nämlich die Aufhebung des Bescheides über die Bewilligung des Kinderzuschusses einerseits und die Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen andererseits. Dementsprechend verfolgt die Klägerin zwei verschiedene prozessuale Ansprüche und betrifft die Berufung ebenso diese verschiedenen Ansprüche, wenn auch hinsichtlich der Aufhebung der Leistungsbewilligung mit der Beschränkung auf die Vergangenheit.



-5-

Von dem Grundsatz, daß die Statthaftigkeit der Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen ist, hat die Rechtsprechung eine Ausnahme nur zugelassen für den Fall, daß von zwei in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen der eine - für den die Berufung statthaft ist - für den anderen - hinsichtlich dessen ein Berufungsausschließungsgrund besteht - präjudiziell ist; wolle man in einem solchen Fall die Statthaftigkeit der Berufung für beide Ansprüche getrennt beurteilen, so könne das zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, daß mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels das Urteil der Vorinstanz über den abhängigen Anspruch rechtskräftig werde, obwohl ihm durch die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über den präjudiziellen Anspruch die Grundlage entzogen werde (BSG SozR Nr 14 zu § 149 SGG; SozR 1500 § 146 Nr 4). Das gilt jedoch nicht für den umgekehrten Fall (BSGE 11, 167, 169; SozR 1500 § 146 Nr 9; BSGE 47, 241, 243 = SozR 4100 § 134 Nr 11).

Während die Berufung mit Bezug auf die Rückforderung nach § 149 SGG statthaft ist, ist sie hinsichtlich des Anspruches auf Aufhebung des Teiles des Bescheides vom 23. Juli 1981, der den früheren Bescheid aufgehoben hat, nach § 146 SGG nicht statthaft. Die Vorschrift sieht vor, daß in Angelegenheiten der Rentenversicherung die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Dieser Tatbestand liegt hier vor; soweit die Berufung der Beklagten sich gegen die Aufhebung des Aufhebungsbescheides durch das SG für die Vergangenheit richtet, betrifft sie iS des § 146 SGG nur Rente für einen abgelaufenen Zeitraum. Denn der aufgrund der Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



noch streitige Anspruch auf Kinderzuschuß der Klägerin kann nur für eine Zeit, die z.Zt. der Berufung schon in der Vergangenheit lag, bestanden - oder nicht bestanden - haben. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß hier die Berufung den Anspruch auf Kindergeld nicht unmittelbar, sondern auf dem Umweg über die Verteidigung gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheides betrifft. Für die Anwendung des § 146 SGG kommt es lediglich darauf an, ob es bei der Berufung um eine Rente für die Vergangenheit geht; die Klageart, die Beteiligtenstellung und die einzelnen Streitpunkte sind dabei unerheblich (SozR Nr. 4, 5 und 17 zu § 146 SGG). § 146 SGG ist deshalb auch bei Klagen gegen Aufhebungsbescheide anzuwenden, selbst wenn die Rechtswidrigkeit des aufgehobenen Bescheides nicht streitig ist.

Daran ändert sich nichts dadurch, daß hier die Aufhebung nach dem SGB X ausgesprochen worden ist. Zwar ist gerade bei der Aufhebung von Verwaltungsakten über Sozialleistungen und deren Rückforderung mit dem SGG in der Prüfung des Vertrauensschutzes ein Wandel gegenüber dem früheren Rechtszustand eingetreten. Während früher der Vertrauensschutz weitgehend erst bei der Rückforderung zu prüfen war (für die Angestelltenversicherung vgl. § 80 Satz 2 AVG aF), hat die Prüfung des Vertrauensschutzes nunmehr ausschließlich schon bei der Aufhebung des Leistungsbescheides zu erfolgen (für die Aufhebung wegen Änderung der Verhältnisse vgl. § 48 SGB X). Die Rechtsänderung hat damit die Stellung des Leistungsempfängers bei der Aufhebung gestärkt, andererseits aber gleichzeitig bei der Rückforderung geschwächt; wenn nämlich ein Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) nach dem SGB X aufgehoben worden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist, ist jetzt die Rückforderung der Leistungen ohne weiteres geboten (§ 50 Abs 1 SGB X). Diese Rechtsänderung hat eine Gewichtsverlagerung bei der Statthaftigkeit der Berufung bewirkt. Die Beschränkung auf eine einzige Gerichtsinstanz war früher für den Leistungsempfänger und den Leistungsträger leichter zu ertragen, weil dem - nicht berufungsfähigen - Aufhebungsverfahren das besondere - bei größeren Beträgen berufungsfähige - Rückforderungsverfahren folgte und die Einhaltung der besonderen Schutzvorschriften in der Regel in zwei Instanzen nachgeprüft werden konnte. Deshalb haben ua das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 13. Dezember 1982 - L 9 Kg 1180/82 -) und das Bayerische LSG (Breith. 1984, 1017) gemeint, an der bisherigen Spruchpraxis könne nicht mehr festgehalten werden (ähnlich Zeihe, SGG, RdNr 9e zu § 149). Dem kann sich der erkennende Senat nicht anschließen.

Weder kann § 146 SGG entgegen dem eindeutigen Wortlaut ausgelegt noch kann der in ständiger Rechtsprechung vertretene Grundsatz, daß die Statthaftigkeit der Berufung für jeden prozessualen Anspruch gesondert zu prüfen ist, aufgegeben werden. Jedenfalls reicht die erwähnte Gewichtsverlagerung dazu nicht aus. Der Rechtsweg der Beteiligten wird nicht in unzumutbarer Weise verkürzt, wenn diesen bei Streitigkeiten um eine Rente für bereits abgelaufene Zeiträume nur eine Gerichtsinstanz bereitgestellt wird (vgl dazu auch BSGE 18, 266, 269 = SozR Nr 22 zu § 144 SGG, GS). Diese Erwägungen gelten auch für die von der Beklagten erstrebte Ausweitung des § 149 SGG auf die der Rückerstattung zugrunde liegende Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes. Die Beklagte nimmt zu Unrecht ein "Spannungsverhältnis" zwischen



§ 149 SGG und § 146 SGG an. Die Vorschriften in den §§ 144 bis 149 SGG über den Ausschluß der Berufung sind nicht so gestaltet, daß bei der Nichtanwendbarkeit einer Ausschlußvorschrift keine andere einen Ausschluß der Berufung bewirken könnte. Deshalb kann nicht aus § 149 SGG hergeleitet werden, wenn diese Vorschrift bei der Rückforderung die Berufung nicht ausschließe, müsse die Berufung hinsichtlich der die Rückforderung auslösenden Aufhebung von Leistungsbescheiden ebenfalls statthaft sein. Insoweit hat § 146 SGG nach wie vor seine Bedeutung, wobei es, wie schon hervorgehoben, nicht auf die im einzelnen streitigen Punkte ankommt, so daß es auch unerheblich ist, daß mit dem SGB X hier weitere Streitpunkte möglich geworden sind. Der Gesetzgeber des SGB X hat jedenfalls an keiner Stelle zu erkennen gegeben, daß er mit seinen Neuregelungen zugleich die Berufungsfähigkeit der unter § 146 SGG fallenden prozessualen Ansprüche in den Fällen der Verbindung mit einer nach § 149 SGG berufungsfähigen Rückforderung habe ausweiten wollen.

Schließlich kann nicht etwa deswegen von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen werden, weil seit dem Inkrafttreten des SGB X der § 149 SGG – in seinem hier einschlägigen Teil – praktisch leerlaufe oder funktionslos sei. Abgesehen davon, daß die Vorschrift die Funktion hat, Berufungen in Rückerstattungsstreitigkeiten bei einem Beschwerdewert bis 1000,- DM auszuschließen, handelt es sich hier um einen Einwand, den der 11. Senat bei einem ähnlichen Fall schon in BSGE 11, 167, 171f verworfen hat. Die Berufung war dort nach § 148 Nr 3 SGG aF ausgeschlossen, soweit sie eine neue Rentenfeststellung betraf; sie war hinsicht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich der Rückforderung zulässig, insoweit aber wegen der rechtskräftigen Klageabweisung gegen die neue Feststellung ohne weitere Prüfung als unbegründet zurückzuweisen. Der Senat hat dort ausgeführt, daß ein zulässiges Rechtsmittel nicht deshalb "inhaltslos" ist, weil sich seine Zurückweisung als unbegründet aus einer rechtskräftigen anderen Entscheidung zwingend ergibt. Im Übrigen trifft die Behauptung, § 149 SGG sei jetzt bedeutungslos, nicht zu. § 149 SGG hat in den Fällen des § 50 Abs 2 SGB X an Bedeutung nicht verloren, vielmehr eher gewonnen; zu denken ist ferner an die Fälle des § 50 Abs 1 SGB X, in denen die Berufung hinsichtlich der Anfechtung des Aufhebungsbescheides nach § 150 Nr 1 oder 2 SGG zulässig ist. Zudem könnte bei Rückforderungen nach § 50 Abs 1 SGB X auch zu prüfen sein, ob der Anspruch zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen ist (§ 76 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV), worauf hier nicht näher eingegangen werden muß.

Die Rechtsprechung hat überdies in ähnlichen Fällen ebenfalls keine Bedenken gegen die Gewichtsverteilung geäußert, die bei den Berufungsausschließungsvorschriften seit Inkrafttreten des SGB X besteht. Schon früher war zB die Verhängung einer Sperrzeit nicht berufungsfähig (GS aaO), während für die sich daraus ohne weiteres ergebende Rückzahlungspflicht (§ 152 Abs 1 Nr 4 Arbeitsförderungsgesetz aF -AFG-) eine zweite Instanz zur Verfügung stand (vgl auch die ähnlichen Fälle in SozR 1500 § 77 Nr 20 und § 144 Nr 25); dieser Unterschied in der Berufungsfähigkeit wurde nicht beanstandet.



Die von der Beklagten geschilderten Bedenken könnten übrigens nur dann bestehen, wenn Aufhebung und Rückforderung in einem Bescheid geregelt worden sind. Hat dagegen der Versicherungsträger die Aufhebung für die Vergangenheit isoliert ausgesprochen und ist diesem Bescheid - aus welchen Gründen immer - eine Rückforderung überhaupt nicht oder doch wesentlich später - in einem zweiten Bescheid - gefolgt, dann wird noch deutlicher, daß der Streit um die Aufhebung nicht entgegen § 146 SGG wegen eines weiteren Streites um die Rückforderung als berufungsfähig angesehen werden kann (BSGE 11 aaO).

Das LSG hat daher zu Recht die Berufung der Beklagten nach § 146 SGG für unzulässig erachtet, soweit sie die Aufhebung der Leistungsbewilligung für die noch streitige, zur Zeit der Einlegung der Berufung bereits vergangene Zeit betraf. Nach den zutreffenden Ausführungen des LSG war insoweit auch kein Grund für eine ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 150 SGG gegeben.

Die zulässige Berufung hinsichtlich der Rückforderung ist nicht begründet. Das hat das LSG zutreffend ausgeführt. Gegen diesen Teil der Begründung des angefochtenen Urteils hat die Revision auch keine Einwendungen erhoben.



- 11 -

Die Revision der Beklagten war sonach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)